



GEMEINDE NIEDERDORF

Kilchmattstrasse 5, 4435 Niederdorf
061 965 30 40 / gemeinde@niederdorf.ch / www.niederdorf.ch

Niederdorf, 10. November 2025

Einwohnergemeindeversammlung vom 24. November 2025

Am Montag, 24. November 2025 findet um 19:00 Uhr in der Mehrzweckhalle, Kilchmattstrasse 2 die nächste Einwohnergemeindeversammlung mit den folgenden Traktanden statt: Protokoll, Budget 2026, Aufgaben- und Finanzplan 2026-2030, Wohnüberbauung Baumgartenareal – Baurechtsvertrag, Fusion des Forstbetriebsverbands Dottlenberg, Selbstständiger Antrag – Geschwindigkeitsbeschränkungen, Selbstständiger Antrag – Verkehrsberuhigung Stolltenstrasse, Projekt Zukunft Feuerwehr Frenke, Kredit Übernahme Strassenverlängerung Kirschblütenweg, Revision des Verwaltungs- und Organisationsreglements, Verschiedenes. => **Türöffnung 18:30 Uhr: Besichtigung der Pläne «Wohnüberbauung Baumgartenareal».**

Häckseldienst vom 25. / 26. November

Der nächste Häckseldienst findet am 25. / 26. November statt. Anmeldungen nimmt die Gemeindeverwaltung (Tel. 061 965 30 40 oder E-Mail gemeinde@niederdorf.ch) bis spätestens am Montag, 24. November, 17.00 Uhr entgegen. Wir bedanken uns für eine fristgerechte Anmeldung.

Frytig-Märt

Freitag, 14. November, 7-12 Uhr, mit Gemüse, Brot, Gebäck, Teigwaren, Eier und mehr. Im Märtkaffi gibt es Frühstück, Znüni und Apéro, oder einfach einen guten Kaffee. Herzlich willkommen! Der nächste Märt ist dann am 28. November.

Freundliche Grüsse

Gemeinde Niederdorf

Öffentliche Planaufgabe – Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen, Niederdorf**Titel der Planaufgabe**

Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen

Projektbeschreibung

S-2564701.1

Transformatorstation Mettlen

- Neubau der TS auf der Parzelle 1564 der Gemeinde Niederdorf

Koordinaten: 2623638/ 1251098

L-0090502.4

20 kV-Kabel zwischen den Transformatorstationen Mühle und Mettlen

- Umlegen und Einschlaufen in die neue TS Mettlen

- Grabarbeiten im Bereich der Parzellen der Gemeinde Niederdorf

Koordinaten: von 2623783/ 1250751 nach 2623640/ 1251100

L-2564767.1

20 kV-Kabel zwischen den Transformatorstationen Mettlen und Lampenbergerstrasse

- Umlegen und Einschlaufen in die neue TS Mettlen

- Grabarbeiten im Bereich der Parzellen der Gemeinde Niederdorf

Koordinaten: von 2623784/ 1250751 nach 2623640/ 1251100

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die

EBL (Genossenschaft Elektra Baselland)

Mühlemattstrasse 6

4410 Liestal

im Namen von

EBL (Genossenschaft Elektra Baselland)

Mühlemattstrasse 6

4410 Liestal

die oben erwähnten Plangenehmigungsgesuche eingereicht.

Rechtsmittel, Einsichtnahme und Fristen

Die Gesuchsunterlagen werden vom **14. November bis zum 15. Dezember 2025** in der Gemeindeverwaltung Niederdorf öffentlich aufgelegt.

Die aufgelegten Unterlagen stehen während der Auflagefrist ebenfalls auf <https://esti-consultation.ch/pub/6078/bf8e68c21f> online zur Einsicht zur Verfügung.

Massgebend sind allein die in der oben genannten Gemeinde aufgelegten Unterlagen.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge. Wer durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen,

Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. [Diese Einsprache kann entweder schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Im letzteren Fall muss die Einsprache die Vorgaben zu den elektronischen Eingaben erfüllen und unter anderem mit einer qualifizierten elektronischen Unterschrift versehen sein (vgl. Art. 5 bis 7 der Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens [SR 172.021.2]). Wer innert Frist keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

- a. Einsprache gegen die Enteignung;
- b. Begehren nach den Artikeln 7 – 10 EntG;
- c. Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
- d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
- e. die geforderte Enteignungsentschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden. Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden.

Kontaktstelle

Eidgenössische Starkstrominspektorat
Planvorlage
Luppenstrasse 1
8320 Fehraltorf

Frist

Ablauf der Frist: 15.12.2025
